



Amtliche Bekanntmachung

20. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moringen

Sitzungstermin:	Donnerstag, 09.07.2015, 19:00 Uhr
Ort, Raum:	Stadthalle Moringen, Gartenstr. 1, 37186 Moringen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde 1
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.05.2015
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheit und über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen, Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen;
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Fa. BayBaw r.e. Wind GmbH, 38226 Salzgitter
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
8. Haushaltskonsolidierungskonzept;
Anpassung der Hebesätze der Realsteuern ab 01.01.2016
9. Einwohnerfragestunde 2
10. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Nicht-Öffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Müller-Otte
Bürgermeisterin

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Vorlage		Vorlage-Nr: 2015/067	
Fachamt: Bauamt		Datum: 15.05.2015 Verfasser: Jettke, Michael	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen, Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Fa. BayBaw r.e. Wind GmbH, 38226 Salzgitter			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Ja Nein Enth.
Ö	28.05.2015	Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moringen	
N	08.06.2015	Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen	
Ö	02.07.2015	Rat der Stadt Moringen	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um geeignete Windenergieflächen mit Ausschlusswirkung für privilegierte Windenergieanlagen außerhalb dieser Sondergebiete darzustellen, um somit eine positive Steuerung im Hinblick auf die Verträglichkeit für Mensch und Landschaft zu erreichen.

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrag mit der Fa. Windwärts, Hannover zugestimmt, um die Umsetzung der Planung zu ermöglichen.

Hiernach verpflichtete sich die Fa. Windwärts, sämtliche Planungsleistungen für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung auf eigene Kosten zu erbringen. Hierzu gehörte die Untersuchungen des gesamten Stadtgebietes hinsichtlich geeigneter Potentialflächen für Windenergieanlagen, die zum einen eine ausreichende Windhöflichkeit gewährleisten als auch naturschutzrechtliche, baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und städtebauliche Kriterien erfüllen.

Der Vertrag regelte weiterhin, dass die Stadt in ihrer Planungshoheit unberührt bleibt und dass die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung getroffen werden.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 trat die Fa. Windwärts von dem städtebaulichen Vertrag zurück und erklärte die Einstellung aller bisher durchgeführten Planungsschritte. Einstellungsgrund war letztendlich der geforderte Untersuchungsumfang des Landkreises Northeim insbesondere in naturschutzrechtlicher Hinsicht, der wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war.

Die Fa. BayWa zeigt zwischenzeitlich Interesse an der Errichtung von bis zu 6 Windenergieanlagen im Bereich Deponie Blankenhagen/Weper. Verhandlungen der Fa. BayWa sind mit den Grundstückseigentümern von möglichen Standorten für Windkraftanlagen bereits aufgenommen worden.

Die Fa. BayWa ist bereit, die Planungsleistungen für die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterzuführen bzw. neu aufzugreifen und hierfür einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt Moringen abzuschließen.

Vertreter der Fa. BaWa werden in der Fachausschusssitzung weitergehende Ausführungen hierzu machen.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage beigefügten Entwurf des städtebaulichen Vertrages, der dem Vertrag mit Fa. Windwärts entspricht, in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat möge beschließen, für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einen städtebaulichen Vertrag mit der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, 38226 Salzgitter, in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionen) unmittelbar auf den Haushalt der Stadt Moringen

JA:		NEIN:	x
------------	--	--------------	----------

Anlage/n:

Städtebaulicher Vertrag

zwischen der

Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, Moringen,
vertreten durch die Bürgermeisterin

- im nachfolgenden „Stadt“ genannt -

und der BayWa r.e. Wind GmbH, Imatraweg 12, 38226 Salzgitter

- im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ genannt-

Präambel:

Die Stadt beabsichtigt, für ihr gesamtes Stadtgebiet eine Untersuchung durchführen zu lassen, um geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu ermitteln und Sondergebiete für Windkraftnutzung in einer Änderung ihres Flächennutzungsplanes darzustellen. Die Vorhabenträgerin entwickelt und betreibt Windenergieprojekte. Sie ist an der Realisierung von Windenergieprojekten im Gebiet der Stadt interessiert. Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat am 01.10.2012 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In dem geänderten Flächennutzungsplan sollen Sondergebiete für Windkraftnutzung dargestellt werden. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Übernahme der Planungskosten

Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche Kosten, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Darstellung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Anschluss oder parallel zur Flächennutzungsplanänderung ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windenergieanlagenstandorte erforderlich wird. Zu den Planungskosten gehören insbesondere:

- Kosten für Sachverständigengutachten betreffend die für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Sondergebiete, sofern diese für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erforderlich und geeignet sind, Bedenken von Trägern öffentlicher Belange oder Dritter gegen die Flächennutzungsplanänderung auszuräumen,
- Honorare von Planungsbüros für Pläne und Berichte, die Voraussetzung für die Erstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind,
- Kosten der technischen Durchführung der Bauleitplanung, wie Kosten für Kartenunterlagen, Zeitungsveröffentlichungen der erforderlichen Bekanntmachungen im Planänderungsverfahren, etwaige Saalmieten für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung u.a.
- Kosten für vorbereitende oder ergänzende Planungen zur Flächennutzungsplanung (insbesondere Umweltbericht).

§ 2 Vergabe von Aufträgen

Die Vorhabenträgerin beauftragt ein in Abstimmung mit der Stadt ein leistungsfähiges Ingenieurbüro mit der Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung.
Hierzu gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten.

§ 3 Weitere Pflichten der Vertragsparteien

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die jeweiligen Verfahrensschritte im Einvernehmen mit der Stadt zu erbringen und zügig abzuwickeln. Die Stadt ist berechtigt, der Vorhabenträgerin hierfür Fristen zu setzen. Sofern gesetzte Fristen fruchtlos verstrichen sind, ist die Stadt berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen keine Schadenersatz-, Entschädigungs-, Bereicherungsansprüche oder der gleichen gegen die Stadt.
2. Die Stadt unterrichtet die Vorhabenträgerin von den einzelnen Planungsabschnitten.
3. Die Stadt stellt der Vorhabenträgerin – soweit verfügbar – eigene Karten-, Daten- und GIS-Kataster für die Windpotentialanalyse und das Bauleitplanverfahren benötigte Karten, Daten und Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Beendigung des Verfahrens

1. Die Stadt kann aus jedem sachlichen Grund das Planänderungsverfahren einstellen.
2. Widerspricht die Vorhabenträgerin einzelnen Planungsschritten aus sachlichen und nachvollziehbaren Gründen, die eine Realisierung von Windenergieprojekten durch die Vorhabenträgerin ausschließen, kann die Stadt das Planaufstellungsverfahren einstellen. Die Vorhabenträgerin kann im Fall des Widerspruchs nach Satz 1 vom Vertrag zurücktreten. Sie verpflichtet sich in diesem Falle jedoch, alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten zu tragen.
Einen Anspruch der Vorhabenträgerin auf Erstattung der Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten, Schadenersatzansprüchen etc. wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 5 Städtebauliche Alleinverantwortlichkeit der Stadt

1. Die Vorhabenträgerin hat keinen Anspruch darauf, dass oder ausschließlich entsprechend ihren Vorstellungen Sondergebiete für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Allerdings hat die Stadt die Vorhabenträgerin bei bedeutsamen Entscheidungen, die die Durchführung der Bauleitplanung hinsichtlich Windkraftnutzung betreffen, anzuhören.

2. Dieser Vertrag bindet die politische Willensbildung der Stadt nicht. Die Vorhabenträgerin trägt alle Risiken und Kosten eines Scheiterns des Planänderungsverfahrens allein, insbesondere,
 - dass die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung oder einzelne Verfahrensschritte keine politische Zustimmung des Rates oder anderer Gremien der Stadt (einschließlich Ortsrat) finden,
 - das während des Planänderungsverfahrens politische Mehrheiten wechseln und dies zu einer Änderung der Willensbildung bei der Planänderung führt,
 - die Änderung des Flächennutzungsplanes von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht nach § 6 BauGB genehmigt wird,
 - die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt wird,
 - trotz der Änderung des Flächennutzungsplanes von der Vorhabenträgerin beantragte Baugenehmigungen und andere baurechtliche Bescheide oder sonstige begünstigende Verwaltungsakte für die Verwirklichung der Projekte nicht erteilt werden,
 - während des Planänderungsverfahrens gewonnene tatsächlich oder rechtliche Erkenntnisse oder eintretende Rechtsänderungen die Änderung des Flächennutzungsplanes behindern oder vereiteln.
3. Kostenerstattungs-, Schadensersatz-, Entschädigungs- und Bereicherungsansprüche oder der gleichen gegen die Stadt sind ebenfalls ausgeschlossen.
4. Die Stadt bleibt in ihrem Planungsermessen ungebunden und uneingeschränkt frei. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt die für die Planaufstellung einschlägige Rechtslage beachten wird und das Planaufstellungsverfahren abwägungsoffen gestaltet.

§ 6

Planungsunterlagen

1. Die Windpotentialanalyse und die Flächennutzungsplanänderung werden auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte und der Liegenschaftskarte digital bearbeitet und der Stadt in Text und Karten in der von der Stadt gewünschten Formaten und in ausreichender Anzahl ausgedruckter Unterlagen zur Verfügung gestellt.
2. Die im Untersuchungsverfahren und zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes vorgelegten Unterlagen, Pläne und Gutachten werden unentgeltlich Eigentum der Stadt. Ebenso überträgt die Vorhabenträgerin unentgeltlich das Urheberrecht an diesen Unterlagen, Plänen und Gutachten auf die Stadt.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Eine Übertragung dieses Vertrages auf Dritte ist ausgeschlossen.
2. Änderungen dieses Vertrages sowie sämtliche Erklärungen und Anzeigen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn nach gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
4. Der Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Parteien wirksam.

Moringen, den

, den

Bürgermeisterin

Vorhabenträgerin